- 52. 1. Unter welchen Umständen verstößt bei der Beräußerung eines Unternehmens der Berzicht des Beräußerers auf Eröffnung und Führung eines gleichen Unternehmens gegen die guten Sitten?
- 2. Ist bei ber Beräußerung eines Unternehmens ein stillsschweigenber Wettbewerbsberzicht anzunehmen, wenn ber Aundenstod mit beräußert wird und der Beräußerer auch hierfür ein Enigelt erhält?
- 3. Berstößt es nach tichechoslowakischem (österreichischem) Recht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, wenn der Beräußerer trothem ein derartiges Geschäft eröffnet?
- ABGB. § 879. Tschechost. Gesetz gegen ben unlauteren Wettbewerb bom 15. Juli 1927 (SbGuB. Nr. 111) § 1.
- VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 15. April 1940 i. S. Anna E. (Kl.) w. Barbara G. (Bekl.). VIII 454/39.
 - I. Rreisgericht Brug.
 - II. Obergericht Prag.

Die Beklagte berkaufte der Klägerin Ende Januar 1934 ihre Wildbret- und Geslügelhandlung in B. mit Einrichtung (Inventar) für 10000 K. und das vorhandene Warenlager für 2831,55 K. samt dem Recht auf die Firmenbezeichnung. Ihr Rechtsanwalt mahnte am 9. Mai 1934 wegen der Zahlung des Kauspreises für die Waren und erklärte in diesem Brief u.a.:

Zwischen Frau G. und Frau E. kam seinerzeit lediglich eine Bereinbarung des Inhalts zustande, daß Frau G. der Frau E. das bisher von meiner Mandantin geführte Geschäft überließ, wobei Frau E. an meine Mandantin als Absindungsbetrag für das Aufgeben dieses Geschäftes und der damit verbundenen Verdienstemöglichkeiten und für die Überlassung des Kundenstodes sowie dasür, daß meine Mandantin der Frau E. gestattete, "Anna E. bormals Barbara G." zu sirmieren, einen Betrag von 10000 K. zu bezahlen hatte, der auch tatsächlich erlegt wurde . . .

Meine Mandantin hat im Zuge dieser Verhandlungen lediglich erklärt, daß sie das Geschäft aus dem Grunde übergebe, weil sie eben geschäftsmübe sei und infolgebessen auch in Hinkunft ein berartiges Geschäft nicht betreiben werde, und meine Mandantin wird diese Rusage auch wirklich einhalten.

Der Anwalt der Klägerin nahm dies mit Schreiben vom 12. Mai 1934 zur Kenntnis. Tropdem eröffnete die Beklagte Ansang Mai 1936 in B. ein gleichartiges Geschäft und betreibt dort auch einen Stand bei den Wochenmärkten.

Die Klägerin behauptet, daß sie dadurch die übernommenen Kunden des gekauften Geschäfts verloren habe, und begehrt auf Grund der Zusage der Beklagten wegen unlauteren Wettbewerbes und wegen Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten deren Verurteilung, sie sei schuldig, die Weiterführung dieses Betriebes zu unterlassen "oder sich von dieser Verpflichtung durch Zahlung von 10000 K. samt 6 v. H. Zinsen seit 14. Mai 1936 zu befreien". Die Untergerichte haben das Klagebegehren abgewiesen. Die Kevision der Klägerin führte zur Aushebung und Zurückverweisung aus folgenden

Grunben:

In der rechtlichen Beurteilung ist vom Wesen des Wettbewerbs beim Verkauf eines Unternehmens auszugehen. Die Untergerichte scheinen diese Frage nach den Grundsätzen für die Wettbewerbsklausel bei Dienstwerträgen beurteilt zu haben. Diese Grundsätze sind aber auf den Wettbewerb beim Bertauf eines Geschäfts samt dem fogenannten Rundenstod, beim Berkauf eines Unternehmens samt den Erwerbsaussichten nicht anwendbar, am allerweniasten dann, wenn es für das Unternehmen von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß ber Beräußerer im Geschäftsbereiche bes veräußerten Unternehmens kein gleichartiges Unternehmen betreibt. Während für die "Konfurrengflausel" bei Dienstverträgen größte Zuruchaltung geboten ist, weil der wirtschaftlich stärkere Dienstgeber seine Stellung leicht zu unbilligen Wettbewerbsklauseln ausnützen und mißbrauchen kann und beshalb die Gesetzgebung gegen unbillige Maufeln einschreitet, liegt dieser Grund bei der Veräußerung eines Unternehmens nicht vor, weil sich hier in ber Regel wirtschaftlich Gleichgestellte gegenüberstehen und baher bas Gegenteil hiervon, z. B. eine wirtschaftliche Amangelage bes Beräußerers, besonders dargetan werden mußte, um eine solche Mausel sittenwidrig und ungültig zu machen. Darum sind

auch die bei der Veräußerung von Unternehmen üblichen Wettbewerbsklauseln nicht so bedenklich; sie sind vielmehr innerhalb gewisser Grenzen selbswerständlich und sogar zu vermuten, wenn der Kaufpreis ohne diese Wettbewerbsklauseln wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wäre, und insbesondere dann, wenn der Veräußerer bei der Kestsekung des Veräußerungspreises für das Unternehmen auf die besonderen Geschäftsaussichten, die sich aus der Lage des Unternehmens ergeben, auf die Kundschaft und auf das Nichtvorhandensein eines aleicartigen Geschäfts im Kundenbereich seines Unternehmens hinweist. Dies trifft besonders dann zu, wenn geradezu der sogenannte Kundenstod zum Gegenstand des abgeschlossenen Veräußerungsgeschäftes gemacht wird. Bei Geschäftsverkäufen liegt also ber Berstok gegen die guten Sitten viel eher auf seiten des Veräußerers als auf Seiten des Erwerbers; denn der Erwerber zahlt auch für den Vorteil der porhandenen Kundschaft, der häufig für den Wert des Geschäftes und den Kauspreis ausschlaggebend ist. Erhält daher der Veräußerer ein solches Entgelt, so verstößt er gegen ben Bertragszwed, wenn er ein neues Geschäft errichtet, das geeignet ist, seinem Räufer die Kundschaft zu entziehen. Daher kann bei solchen Verkäusen gerabezu angenommen werden, daß die Vertragsteile einen stillschweigenden Wettbewerbsverzicht des Veräußerers vereinbart haben, der allerdings ohne besondere Bereinbarung nicht über das Maß des Selbstberständlichen bei derartigen Bereinbarungen hinausgehen kann. Da= gegen kann eine ausdrückliche Wettbewerbsverzichtsklausel unter den Voraussehungen des § 879 ABGB. sittenwidrig sein, und zwar besonders dann, wenn sie über die wirklichen und möglichen Belange des Erwerbers hinausgeht (SR. Bb. XIV Nr. 69 und 173). Aber hierfür muß der Beräukerer entsprechende Umstände anführen und beweisen. welche die Annahme von Sittenwidriakeit nach § 879 ABGB. rechtfertigen. Der Beweis eines Migverhältnisses bes Kaufpreises zur aufgegebenen Erwerbsmöglichkeit reicht hierzu nicht ohne weiteres hin. Ein ausbrücklicher ober stillschweigender Verzicht auf Wettbewerb ist aus den aleichen Erwägungen auch dann nicht sittenwidrig. wenn dadurch dem Veräußerer gerade die gleiche Erwerbsmöglichkeit im Rahmen bes Vertragszweckes genommen wird.

Berücksichtigt man von diesen Erwägungen aus die bisherigen Feststellungen der Untergerichte, so fällt sofort auf, daß dem Kaufpreis von 10000 K. nur ein sogenanntes Inventar im Werte von

etwa 3800 K. gegenübersteht, da der Breis für die vorhandenen Waren gesondert bezahlt wurde. Jedenfalls bleibt der Rest von (10000 — 3800 =) 6200 K. für die Geschäftsaussichten, also eben gerade für den Ausschluß des Wettbewerbes der Beklagten übrig. Dazu kommt noch, daß die Beklagte selbst eine "Rusage" zugibt und daß sie im Brief vom 9. Mai 1934 sogar noch einige Monate nach Abschluß des Geschäftsverkaufes die Einhaltung dieser Zusage versprochen hat, nachdem die Klägerin von ihr die "Rüdnahme des Geschäftes" in ihrem Schreiben vom 5. Mai 1934 verlangt hatte. Diese neuerliche Zusage nahm die Rlägerin in ihrem Antwortschreiben vom 12. Mai 1934 an und erfüllte daraushin, also im Bertrauen auf diese Zusage, ihrerseits ben Kaufvertrag burch Zahlung bes Restlauspreises von 2831,55 R. Der Inhalt bieser von der Beklagten zugegebenen "Zusage" ist bisher weder entsprechend erörtert noch festgestellt worden. Die Wiedergabe des Inhalts des Briefes, ben der Rechtsanwalt der Beklagten am 9. Mai 1934 schrieb, in den erstrichterlichen Feststellungen reicht zur Klar- und Feststellung des Inhaltes ber von der Beklagten zugegebenen Rusage bezüglich der Unterlassung des Wettbewerbes nicht aus. Also ist die Frage nicht erledigt, ob nicht ein nach der Sachlage (Rahlung von mehr als 6000 R. für bloke Erwerbsaussichten, Kundenstod usw.) selbstverständlicher oder beabsichtigter Verzicht auf die Führung eines gleichen Geschäfts im Rahmen bes Vertragszweckes anzunehmen ist. Trifft dies zu, bann verschiebt sich die Beweistaft. Wenn die Beklagte auch einen solchen stillschweigenden Wettbewerbsverzicht bestreiten mollte, so muste sie behaupten und beweisen, wofür sie denn selbst den Mehrbetrag von 6-7000 K. verlangt und bezahlt erhalten hätte. oder darlegen und beweisen, welchen Inhalt die von ihr zugestandene Rusage haben sollte, wenn dieser Inhalt von dem beim Abschluß berartiger Geschäftsveräußerungen selbswerständlichen Umfang bes Wetthewerbsverzichts abgewichen sein sollte. Es ist auch nicht richtig, daß die Beklagte sich infolge des Wettbewerbsverzichts auf einen anderen Erwerbszweig umstellen muß; sie darf nur im festzustellenden Bereich ihres früheren Geschäftes kein gleichartiges Geschäft eröffnen, kann dies aber außerhalb dieses Bereiches ohne meiteres tun.

Kann aber trop weiterer Erörterung und Klarstellung des Sachberhalts auch ein stillschweigender Verzicht auf den Wettbewerb zur Eröffnung eines gleichartigen Geschäftes nicht angenommen werben, so wird der Magegrund nach § 1 des Gesetzes gegen den umlauteren Wettbewerd mit Rücksicht auf den mehrsach erwähnten Betrag von 6—7000 K. neuerlich zu prüfen sein. Im Gegensate zur Rechtsansicht der Untergerichte kann bei einem Verstoße gegen den Vertragszweck auch ein Verstoß im Sinne eines unlauteren Wettbewerdes vorliegen (Juristische Blätter Bd. 61 S. 110).

Rechtsirrig ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, "spätere, nach Bereinbarung des Kausvertrages und Bezahlung des Kauspreises gemachte Versprechen könnten keine Vertragsbedingung, welche das Klagebegehren begründen würde, bedeuten, sondern gegebenensalls nur einen Anspruch aus Schadensersatz begründen". Denn auch eine nachträgliche, von der Beklagten abgegebene und von der Klägerin angenommene Zusage ist einzuhalten und sührt zunächst zur Verurteilung zur Einhaltung der Zusage...